

**Vereinbarung zur Nutzung von mobilen Endgeräten  
an der Schule**

Zwischen

der Stadt Korschbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Sebastianusstr. 1, 41352,  
Korschbroich

Schulträger

und

dem Schüler/der Schülerin (Name, Vorname)

Klasse

Straße

PLZ, Ort

sowie dessen Sorgeberechtigten (falls die Schülerin/der Schüler noch nicht volljährig ist)

1.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

2.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

wird nachfolgender Vertrag über das mobile Endgerät mit der

Seriennummer \_\_\_\_\_,

mobile Endgeräte-Nr. \_\_\_\_\_ -

Datum: \_\_\_\_\_

geschlossen:

Vorbemerkung:

Im Rahmen dieses Projekts werden Schülerinnen und Schüler der/ des leihweise von dem Schulträger mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Diese Vertragsvereinbarung regelt Einzelheiten zur Nutzung der Geräte und ist für alle Parteien verbindlich.

## **§ 1 Grundsätze der Nutzung**

(1) Der Schulträger stellt dem o. g. Schüler/der o. g. Schülerin ein personengebundenes mobiles Endgerät – nachfolgend „Gerät“ genannt – für die Dauer von \_\_\_\_\_ unentgeltlich zur Verfügung. Das Gerät verbleibt im Eigentum des Schulträgers. Die Nutzung ist nur durch den o. g. Schüler/die o. g. Schülerin zulässig. Eine Veräußerung oder Weitergabe an Dritte – auch zu lediglich vorübergehender Nutzung – ist verboten.

(2) Das Gerät ist pfleglich und sorgsam zu behandeln, insbesondere ist das Gerät vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von permanenten Markierungen und Aufklebern/Stickern ist nicht erlaubt. Fremdgeräte wie etwa USB-Sticks oder Mobiltelefone dürfen nicht angeschlossen werden. Die Hardware ist ausschließlich mit dem mitgelieferten Originalzubehör zu verwenden

(3) Das Gerät ist als Zugangsschutz mit einer PIN bzw. einem Kennwort (Zugangsdaten) zu versehen. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anmeldung anderer Personen an dem Gerät ist nicht zulässig.

(4) Die Seriennummer des ausgegebenen Gerätes und der Bezug zum Schüler/zur Schülerin werden durch die Schule erfasst.

(5) Der Schulträger kann bei Bedarf – vor allem bei nicht mehr vorhandener Funktionsfähigkeit – das Gerät sperren oder in den Auslieferungszustand zurücksetzen („resetten“). Durch das Zurücksetzen werden alle auf dem Gerät gespeicherten Daten gelöscht. Es besteht kein Anspruch des Schülers/der Schülerin auf Sicherung oder Speicherung von Daten oder Dokumenten.

Der Schulträger hat das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

- (6) Das Leihgerät ist nicht über den Schulträger versichert.

## **§ 2 Umfang der Nutzung**

Das Gerät wird ausschließlich zum außerschulischen Unterricht zu Hause bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung des Gerätes ist verboten.

## **§ 3 Verbotene Nutzungen**

- (1) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen, noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiterverbreitet werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzes und der Strafgesetze sind zu beachten.
- (2) Filme, Musikbeiträge, Texte, Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheberrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.
- (3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig. Soweit die Person minderjährig ist, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Es ist verboten, mit dem Gerät Inhalte, die dem Schulträger oder der Schule schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.
- (5) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken“ angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lehrkraft. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.
- (6) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Gerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak“), ist ebenso wie das Löschen/Deaktivieren der vorinstallierten Programme nicht erlaubt.
- (7) Es ist untersagt, mithilfe des Gerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (8) Es ist verboten, die auf dem Gerät bereits vorinstallierten Programme zu löschen, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.

- (9) Das Installieren von Apps aus dem Apple App-Store ist verboten.

#### **§ 4 Verstöße gegen den Vertrag**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsvereinbarung kann durch den Schulträger oder die Schule die Nutzung des Gerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden. Weitergehende, schulrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust behält sich der Schulträger die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 200,00 € je Einzelfall vor. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz. Bei einem Displayschaden bei einem Gerät, das nicht älter als 2 Jahre ist, werden grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Schadens ein Anteil von 50,00 € an den Reparaturkosten vom Schulträger in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall steigt dieser Betrag auf 100,00 €. Displayschäden sind der Schule bzw. dem Schulträger unverzüglich zu melden.
- (3) Bei Diebstahl des Gerätes ist unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei zu machen und diese dem Schulträger innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen.
- (4) Schulträger und Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Gerätes (vgl. § 3 des Vertrages).

#### **§ 5 Beendigung des Vertrages**

Alle Vertragsparteien können diese Nutzungsvereinbarung jederzeit kündigen. Die Kündigungserklärung hat schriftlich bei dem Schulträger zu erfolgen. Verlässt die Schülerin/der Schüler die Schule, so endet das Nutzungsverhältnis mit dem letzten Schultag an der Schule.

#### **§ 6 Rückgabe**

Das Gerät ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Auslieferungszustand zurückzusetzen und in unbeschädigten und technisch einwandfreien Zustand an den Schulträger bzw. die Schule zurückzugeben. Die Rückgabe hat spätestens drei Werktage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erfolgen. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der genannten Frist, so kann der Schulträger, ohne weitere Mahnung oder Ankündigung, die Rücknahme verweigern und stattdessen eine Kostenpauschale von derzeit 250,00 € verlangen. Eine Rücknahme des Gerätes bleibt dem Schulträger in diesem Fall vorbehalten.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Sofern dem Schulträger Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese einzeln sowohl gegen die Schülerin/den Schüler geltend gemacht werden, als auch direkt gegen die/den Sorgeberechtigten.

(2) Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorgesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

(4) Die Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Korschenbroich, den

Für den Schulträger  
Der Bürgermeister  
i. V.



Dückers  
Beigeordneter Stadtkämmerer

Korschenbroich, den

Korschenbroich, den

Schüler/Schülerin:

Personensorgeberechtigte:

1.

2.

Anlagen